



Begründung

1. Sachverhalt

Am 14.01.2025 hat die untere Veterinärbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall den Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hausgeflügel von einem im Landkreis Schwäbisch Hall gelegenen Betrieb amtlich festgestellt. Daraufhin wurde am 14.01.2025 die Schutz- und Überwachungszone mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen eingerichtet. Mit der Allgemeinverfügung vom 05.02.2025 wurde die am 14.01.2025 festgelegte Schutzzone aufgehoben und verfügt, dass für das Gebiet der ehemaligen Schutzzone nunmehr auch die Maßregeln der Überwachungszone gelten.

Der Seuchenbetrieb wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert. Die weiteren vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in den Restriktionszonen durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein weiteres Seuchengeschehen bei Haus- oder Wildvögeln.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz (TierGesAG) ist das Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Tiergesundheitsbehörde zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer I. Nr. 1:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen ist erforderlich, da seit der ersten Feststellung eines mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus infizierten Betriebes keine weiteren Hinweise auf Infektionsfälle im Landkreis Schwäbisch Hall erkenntlich wurden.

Des Weiteren wurde der infizierte Bestand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist es daher erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen wieder aufzuheben.

Zu Ziffer I. Nr. 2:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Nachdem keine weiteren Hinweise auf eine Geflügelpest festgestellt werden konnten, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen möglichst rasch aufzuheben und die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG dementsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.